

Amtsblatt der Stadt Köln

44. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 9. Oktober 2013

Nummer 41

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

- | | | |
|------------------------------------|--|-----------|
| 483 | 3. Verordnung zur Änderung der 1. Ordnungsbehördlichen Verordnung für 2013 vom 20.09.2012 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen vom 4. Oktober 2013 | Seite 651 |
| 484 | Bekanntmachung
Regionales Logistikkonzept der Stadt Köln | Seite 652 |
| 485 | Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
Arbeitstitel: Hertzstraße in Köln-Porz | Seite 653 |
| 486 | Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans
Arbeitstitel: Von-Quadt-Straße in Köln-Dellbrück | Seite 654 |
| 487 | Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines Verfahrens zur Änderung eines Bebauungsplans
Arbeitstitel: Gewerbe- und Medienpark in Köln-Ossendorf/Mischgebiet südlich IKEA | Seite 654 |
| 488 | Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans
Arbeitstitel: Gewerbegebiet Am Gleisdreieck in Köln-Ehrenfeld | Seite 654 |
| 489 | Bekanntmachung - Seniorenvertretung der Stadt Köln, Stadtbezirk Ehrenfeld | Seite 655 |
| 490 | Bekanntmachung
Ortsübliche Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG | Seite 655 |
| Öffentliche Ausschreibung nach VOL | | |
| 491 | Offenes Verfahren
Rettungsdienst der Stadt Köln - Medizinisches Verbrauchsmaterial - 2013-1916-5-q | Seite 655 |

- 483 3. Verordnung zur Änderung der 1. Ordnungsbehördlichen Verordnung für 2013 vom 20.09.2012 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen vom 4. Oktober 2013**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 01.10.2013 aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW S.208), in Kraft getreten am 18. Mai 2013, für die Stadt Köln verordnet:

§ 1

Die 1. Ordnungsbehördliche Verordnung für 2013 vom 20.09.2012 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen wird wie folgt geändert:

Die in § 1 Abs. 30 der benannten Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 20.09.2012 genehmigte Sonntagsöffnung im Stadtteil Dellbrück am 22.09.2013 von 13 bis 18 Uhr wird aufgehoben.

§ 2

Im Stadtteil Dellbrück dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 13.10.2013, von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.

Die Sonderöffnungszeit gilt für Verkaufsstellen innerhalb der folgenden Grenzlinien:

Dellbrück

Auf dem Flachsacker – nord-östliche Stadtgrenze – Bundesautobahn A 4 – Eggebachstraße – Hochwinkel – Heinz-Kühn-Straße – Märchenstraße – Wasserwerkstraße – Höhenfelder Mauspfad

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2013.

Stadt Köln als örtliche Ordnungsbehörde

Vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

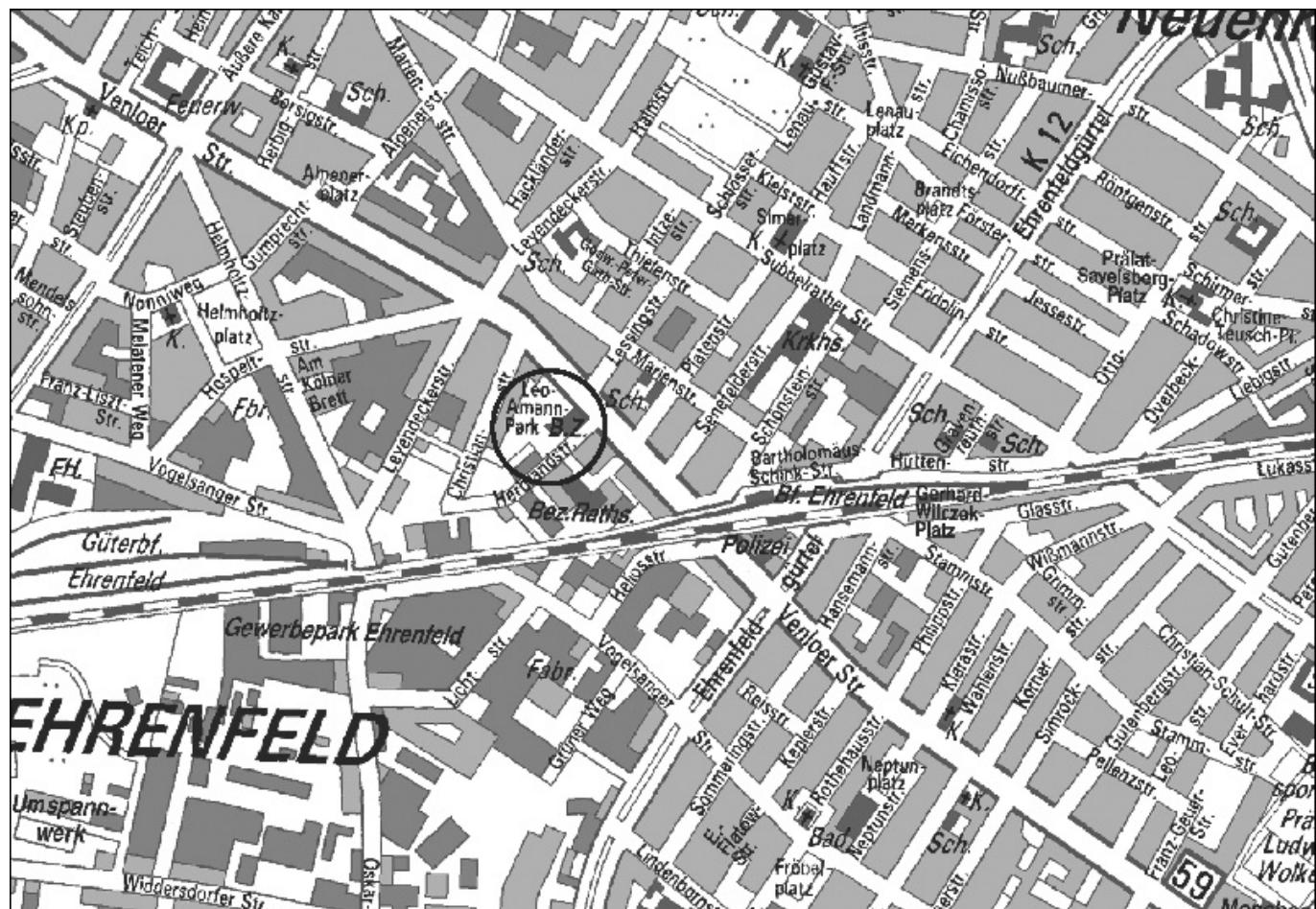
oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 04.10.2013

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Dr. Klein
Beigeordnete

484 Bekanntmachung Regionales Logistikkonzept der Stadt Köln



○ Bürgerzentrum Ehrenfeld, Venloer Straße 429

**Einladung zur Öffentlichkeitsbeteiligung
Regionales Logistikkonzept der Stadt Köln
Dienstag, 15. Oktober 2013, 19:00 Uhr
Bürgerzentrum Ehrenfeld, Venloer Str. 429, Köln Ehrenfeld**

Der wachsende Güterverkehr kann von den Autobahnen und Straßen in und um Köln kaum noch aufgenommen werden. Auch der Schienengüterverkehr stößt auf zentralen Achsen und an wichtigen Knotenpunkten an seine Grenzen. Auf der anderen Seite gibt es in der Binnenschifffahrt noch freie Kapazitäten. Köln braucht deshalb ein Logistikkonzept, das den Güterverkehr gleichmäßiger auf alle Verkehrsträger verteilt und

die Stärken jedes Verkehrsträgers berücksichtigt. Die Umweltfreundlichkeit ist dabei ein zusätzlicher wichtiger Aspekt, der betrachtet werden muss. Das Konzept muss aber auch die umliegenden Städte und Kreise einbeziehen. Nur so kann der wachsende Güterverkehr auf der Straße, der Schiene, den Flüssen und in der Luft bewältigt werden.

Der Rat der Stadt Köln hat die Verwaltung im Februar 2010 damit beauftragt, die notwendigen Schritte für ein solches Logistikkonzept einzuleiten. Seit 2012 begleitet ein Expertenteam aus der Logistikwirtschaft, verschiedener Verbände und Institutionen sowie der Wissenschaft die Entwicklung des Konzepts im Logistikforum.

Die Stadt Köln lädt Sie am **Dienstag, 15. Oktober 2013, 19 Uhr**, zu einer Informationsveranstaltung in das Bürgerzen-

trum Ehrenfeld, Venloer Straße 429, Köln-Ehrenfeld, ein. Gemeinsam mit der Stadtverwaltung stellt Ihnen die Arbeitsgemeinschaft TCI Röhling/PTV Group/AVISTRA erste Ergebnisse in mehreren Vorträgen vor. In einer anschließenden Diskussionsrunde sind Ihre Nachfragen, Beiträge und Anregungen ausdrücklich erwünscht. **Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.**

Ergänzend zu der öffentlichen Veranstaltung haben Sie die Möglichkeit, schriftliche Stellungnahmen zum Regionalen Logistikkonzept bis zum 31. Oktober 2013 beim Amt für Stadtentwicklung und Statistik, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, einzureichen.

Mehr Informationen zum Thema Logistik in der Stadtverwaltung Köln finden Sie unter
www.stadt-koeln.de/buergerinfo/logistik

Dezernat Stadtentwicklung, Planen, Bauen und Verkehr

485 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Arbeitstitel: Hertzstraße in Köln-Porz

Der Rat hat in seiner Sitzung am 18. Juli 2013 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Bebauungsplan Nummer 75395/02 mit gestalterischen Festsetzungen gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch für das Gebiet zwischen der Siemensstraße, der Ohmstraße, der Wattstraße und einem Bereich östlich der Planckstraße in Köln-Porz.
Arbeitstitel: Hertzstraße in Köln-Porz

Der Bebauungsplan Nummer 75395/02 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nummer 75395/02 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 26. September 2013

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

**486 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur
Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungs-
plans**
Arbeitstitel: Von-Quadt-Straße in Köln-Dellbrück

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12. September 2013 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss

1. beschließt, nach § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplanverfahren (vorhabenbezogener Bebauungsplan) für das Gebiet zwischen Von-Quadt-Straße, Wiesenstraße, östlicher Grenze der Flurstücke 502, 1999, 1223 bis 1226, 962, 964, Kemperbach bis östlicher Grenze des Flurstücks 980 und südlicher Grundstücksgrenze Von-Quadt-Straße 120 bis 132 a – Arbeitstitel: Von-Quadt-Straße in Köln-Dellbrück – einzuleiten mit dem Ziel, Wohnen und eine Kindertagesstätte festzusetzen;
2. nimmt das städtebauliche Planungskonzept (vorhabenbezogener Bebauungsplan) zur Kenntnis und beschließt die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 2 BauGB nach Modell 2 (Abendveranstaltung).

Förderfähige besondere Wohnformen wie altengerechtes oder generationsübergreifendes Wohnen sind mit einem Wohnungsanteil von circa 20 % des Geschosswohnungsbaus im Fördermodell für die Einkommensgruppe B zu berücksichtigen.

Köln, den 25. September 2013 Der Oberbürgermeister
gez. Roters

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 25. September 2013 Der Oberbürgermeister
gez. Roters

**487 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur
Einleitung eines Verfahrens zur Änderung eines
Bebauungsplans**

Arbeitstitel: Gewerbe- und Medienpark in Köln-Ossendorf/Mischgebiet südlich IKEA

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12. September 2013 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes 6250/04 gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet zwischen der Stadtbahntrasse, Butzweilerhofallee, Planstraße C, West- und Südgrenze des IKEA-Grundstückes und Butzweilerstraße in Köln-Ossendorf – Arbeitstitel: Gewerbe- und Medienpark in Köln-Ossendorf/Mischgebiet südlich IKEA – einzuleiten mit dem Ziel, ein gegliedertes Mischgebiet mit Wohnen und Gewerbe sowie eine öffentliche Grünfläche auszuweisen.

Köln, den 26. September 2013 Der Oberbürgermeister
gez. Roters

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 26. September 2013 Der Oberbürgermeister
gez. Roters

**488 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur
Aufstellung eines Bebauungsplans**
Arbeitstitel: Gewerbegebiet Am Gleisdreieck in Köln-Ehrenfeld

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12. September 2013 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) einen Bebauungsplan für das Gebiet südlich der Straße Am Gleisdreieck, Innere Kanalstraße und östliche Grundstücksgrenze der Bebauung an der Herkulesstraße in Köln-Ehrenfeld – Arbeitstitel: Gewerbegebiet Am Gleisdreieck in Köln-Ehrenfeld – aufzustellen mit dem Ziel, ein Gewerbegebiet unter Ausschluss von Einzelhandel festzusetzen.

Köln, den 26. September 2013 Der Oberbürgermeister
gez. Roters

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 26. September 2013 Der Oberbürgermeister
gez. Roters

489 Bekanntmachung - Seniorenvertretung der Stadt Köln, Stadtbezirk Ehrenfeld

Am 22.08.2013 verstarb die Seniorenvertreterin des Stadtbezirks Ehrenfeld,
Frau Helga Humbach.

Entsprechend den Vorschriften der Wahlordnung zur Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln rückt Herr Peter Mülhens nach. Herr Mülhens hat mit Erklärung vom 10.09.2013 die Nachfolge angenommen.

490 Bekanntmachung**Ortsübliche Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG**

Die RheinEnergie AG hat die Errichtung und den Betrieb eines gasbefeuerten Blockheizkraftwerkes zur Strom- und Wärmeerzeugung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf dem Grundstück des M. DuMont Schauberg Verlags, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, beantragt.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen können nach Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Tel.: 0221/221-24798 eingesehen werden.

Köln, den 26.09.2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Rainer Liebmann
Umwelt- und Verbraucherschutzamt

491 Öffentliche Ausschreibung nach VOL**Offenes Verfahren****Rettungsdienst der Stadt Köln - Medizinisches Verbrauchsmaterial - 2013-1916-5-q**

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Zusendung der Unterlagen: Online-Formular

Für Selbstabholer: Ausgabestelle

Vergabenummer: 2013-1916-5-q

Verfahrens-/Vertragsart: Offenes Verfahren - VOL

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterrinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17, 18 und 19 TVG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards, Frauen- und Familienförderung sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung: Abschluss einer Rahmenvereinbarung, Laufzeit 24 Monate

Ort der Ausführung: Köln

Angaben zur Rahmenvereinbarung: Rahmenvereinbarung mit mehreren Wirtschaftsteilnehmern

Laufzeit der Rahmenvereinbarung in Monaten: 24

Kurze Beschreibung des Auftrags: Verbrauchsmaterial für den Rettungsdienst wie Verbandmaterial, Zubehör für Gerätschaften und sonstigem Einmalmaterial.

Aufteilung in Lose: Die Angebote sollten wie folgt eingereicht werden: nur für eine beliebige Anzahl an Losen

Losbeschreibung: Los 1: Beatmungszubehör - Einmalbeatmungsbeutel mit Maske, Einmal Peep Ventil; Los 2: Güdeltuben; Los 3: Endotrachealtuben; Los 4: Spritzen - Einmalspritzen ohne Gewinde; Los 5: Spritzen und Zubehör - Perfusor Spritzen und Perfusor Infusionsleitungen; Los 6: EKG-Elektroden und Einmalrasierer; Los 7: Absaugzubehör; Los 8: Kanülen und Lanzetten; Los 9: SpO2-Sensoren und Zubehör; Los 10: Thoraxdrainagenzubehör - Thoraxdrainage + Auffangbeutel; Los 11: Weinmann Medumat – Ersatzteile und Zubehör - Verbrauchs-, Zubehör- und Ersatzteile für Medumat; Los 12: Reinigungsmaterial; Los 13: Verbandmaterial - Verband, Pflaster; Los 14: Einmal-Laryngoskopartikel - Einmal-Laryngoskopgriffe und Einmal-Spatel; Los 15: Verbrauchsmaterial A - Verbandmaterial, Pflaster; Los 16: Verbrauchsmaterial B - O₂ Brillen, Sicherheitsschlauch; Los 17: Verbrauchsmaterial C - Verbandmaterial Los 18: Verbrauchsmaterial D - Defibrillatorzubehör - Druckerpapier; Los 19: Verbrauchsmaterial E - Zubehör Capnoguard Mini; Los 20: Verbrauchsmaterial G - FFP3-Maske, Schutzbrille; Los 21: Verbrauchsmaterial H - Koniotomie-Set; Los 22: Verbrauchsmaterial I - Absaugbeutel, Absaugschlauch; Los 23: Verbrauchsmaterial J - Verneblerset; Los 24: Verbrauchsmaterial K - Infusionszubehör, Druckmess-Set; Los 25: Verbrauchsmaterial L - Replantatbeutel; Los 26: Kontamed Sicherheitsbehälter - Sicherheitsbehälter für scharfe Gegenstände; Los 27: Einmal-Kältekissen; Los 28: Dreiecktuch; Los 29: Rettungsdecken gold/silber; Los 30: Kanülen-sammler; Los 31: Immobilisationskragen, Baby No Neck; Los 32: Mundschutz / OP-Maske; Los 33: Zellstoff ungebleicht; Los 34: Tragenschutzauflagen; Los 35: Tupfer, pflaumengroß; Los 36: Verschlusskonus rot; Los 37: Verschlusskonus blau; Los 38: Mini Spike; Los 39: Port Nadel; Los 40 : Einmalpatientendecken; Los 41: Fixierpflaster; Los 42: Ersatzzakku für Weinmann Absaugpumpe; Los 43: Brechbeutel mit Mundstück; Los 44: Blutzucker Sensorstreifem; Los 45: Auto Puls

Life Band - Kompressionsgurt für Auto Puls; Los 46: Abfallbehälter Tork Press; Los 47: Ersatzbatterie für Lifepak 500; Los 48: Defibrillationselektroden für Lifepak 500; Los 49: Thorax Drainage Set; Los 50: Fieberthermometer Schutzkappen; Los 51: Nasalzerstäuber; Los 52: Nierenschalen; Los 53: Hyper-ventilationsmaske; Los 54: Tubusverlängerung; Los 55: Beatmungsfilter für Bakterien und Viren.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: ja

Mindestkriterien für die Nebenangebote:

Nebenangebote müssen als solche zweifelsfrei zu erkennen sein und sind auf einem gesonderten Blatt unter Bezug auf die Los-Nummer abzugeben. Mit dem Angebot muss eine Materialprobe zum entsprechenden Los eingereicht werden. Sofern im Nebenangebot vom Bieter keine anderweitigen Angaben gemacht werden, sind die Materialproben dem Auftraggeber kostenfrei zu überlassen. Die Materialproben der Nebenangebote von Bieterne die keinen Zuschlag erhalten werden nach Auftragsvergabe vernichtet sofern nichts anderes schriftlich bestimmt ist.

Über eine Eignung der Nebenangebote für den Rettungsdienst der Stadt Köln entscheidet ein Gremium unter Leitung des Ärztlichen Leiter des Rettungsdienstes nach einem Praxisversuch im Rettungsdienst der Stadt Köln.

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags: Geschätzter Wert ohne Mehrwertsteuer: 675.000 Euro

Optionen: ja

Nebenangebote müssen als solche zweifelsfrei zu erkennen sein und sind auf einem gesonderten Blatt unter Bezug auf die Los-Nummer abzugeben. Mit dem Angebot muss eine Materialprobe zum entsprechenden Los eingereicht werden. Sofern im Nebenangebot vom Bieter keine anderweitigen Angaben gemacht werden, sind die Materialproben dem Auftraggeber kostenfrei zu überlassen. Die Materialproben der Nebenangebote von Bieterne die keinen Zuschlag erhalten werden nach Auftragsvergabe vernichtet sofern nichts anderes schriftlich bestimmt ist.

Über eine Eignung der Nebenangebote für den Rettungsdienst der Stadt Köln entscheidet ein Gremium unter Leitung des Ärztlichen Leiter des Rettungsdienstes nach einem Praxisversuch im Rettungsdienst der Stadt Köln.

Vertragslaufzeit der Auftragsausführung: 24 Monate

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Käutionen und Sicherheiten: §18 VOL/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §17 VOL/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Sonstige Bedingungen an die Auftragsausführung: Die Artikel sind verpflichtend über den Handelsplatz-koeln.de einzustellen. Der Abruf erfolgt ausschließlich über dieses Portal.

Geforderte Nachweise zur persönlichen Lage: Bieter sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, so weit diese bei Angebotsabgabe bekannt sind, haben mit dem Angebot die gemäß Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVG – NRW) vom 10.01.2012 (Gesetz- und Verordnungsblatt Ausgabe 2012 Nuzmmer 2 vom 26.01.2012 Seite 15 bis 26) erforderliche Verpflichtungserklärung abzugeben (insbesondere zur Gewährung von Tarif- beziehungsweise Mindestlohn, Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen); ein Vor- druck ist den Vergabeunterlagen beigefügt.

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung): Preis zu 100 %

Bekanntmachung desselben Auftrags

Frühere Bekanntmachung desselben Auftrags: Vorinformation Bekanntmachungsnummer im Amtsblatt der EU: 2012S 141-235420 vom 25/07/2012

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 05, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Telefon: 0221 / 221-26886, Fax: 0221 / 221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr. Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, Kontonummer 1929792990, BLZ 370 501 98. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen: Für Abholer: 9,40 Euro, Bei Versand: 9,40 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 11.11.2013

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 20.11.2013, 14 Uhr

Zuschlagsfrist: 20.02.2014

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

Nachprüfungsstelle: Vergabekammer bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Einlegung von Rechtsbehelfen:

Genaue Angaben zu den Fristen von Rechtsbehelfen: siehe § 107 Absatz 3 Nummern 1 bis 4 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

unverzüglich gegenüber der Stadt Köln nach Erkennen des Verstoßes gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren spätestens bis Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist bei Verstößen gegen Vergabevorschriften in der Bekanntmachung

spätestens bis Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist bei Verstößen gegen Vergabevorschriften in den Vergabeunterlagen innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Mitteilung der Stadt Köln, der Rüge nicht abhelfen zu wollen

siehe § 101b Absatz 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

30 Kalendertage ab Kenntnis des Rechtsverstoßes, spätestens jedoch sechs Monate nach Vertragsschluss

Im Fall der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der EU 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der EU

Tag der Absendung der vorliegenden Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen

Gemeinschaften: 26.09.2013

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de“

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

14.10.2013	Gestaltungsbeirat Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal (Raum-Nr. A 119) 15.00 Uhr	14.10.2013	Bezirksvertretung Rodenkirchen Bezirksrathaus Rodenkirchen Raum 119, Hauptstraße 85 50996 Köln 17.00 Uhr
15.10.2013	Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik Stadthaus Deutz, Konferenzraum 16F43 16.00–18.30 Uhr		
17.10.2013	Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik Stadthaus Deutz, Konferenzraum 16F43 14.00 Uhr		

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
<http://www.stadt-koeln.de/ratderstadt/ausschuesse/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr
Herausgeber: Stadt Köln · Der Oberbürgermeister

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;
Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de
Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €
Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln
bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.
Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.
Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der
Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.